

Jugendordnung des PYSC

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend im 1. Pyrmonter Segel- und Wassersport Club.

§ 2, Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung des Landesseglerverbandes sowie der Jugendordnung des Landessportbundes.

Die Vereinsjugend will jungen Menschen die Möglichkeit geben, in zeitgemäßer Form Segelsport zu betreiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt werden und im Rahmen der Erlebnispädagogik zur Persönlichkeitsentwicklung beigetragen und die Fähigkeiten zum sozialen Verhalten gefördert werden.

§ 3, Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

der oder dem Vereinsjugendleiter/-in;
der oder dem Vereinsjugendsprecher/-in;
weiteren Mitarbeiter/-innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Vereinsjugendsprecher/-in dürfen bei der Wahl das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das passive Wahlrecht für den /die JugendleiterIn haben Mitglieder des Vereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Jugendversammlung wird vom/von der JugendleiterIn mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung oder die Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses unter Abgabe von Zweck und Grund verlangt. Die außerordentliche Jugendversammlung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung können bis zu einer Woche vor der Jugendversammlung dem Jugendausschuß zugeleitet werden.

Aktives und passives Stimmrecht haben Jugendliche mit Vollendung des 7. Lebensjahres. Das aktive Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführerin und vom/von der JugendleiterIn unterzeichnet wird.

Die Ergebnisse der Jugendversammlung sind bei der nachfolgenden Jahreshauptversammlung des Vereins bekanntzugeben.

§ 4, Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im Verein. Er setzt sich zusammen aus:

dem/ der Jugendleiter/In

der/die Jugendsprecher/In

der/die Stellvertreter/in für den/die Jugendsprecher/In

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5, Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Mittel für die Jugendarbeit werden vom Jugendausschuss verwaltet.

§ 6, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

**Diese Jugendordnung ist nach Bestätigung durch den Vorstand des Vereins am ??.
März 2021 in Kraft getreten.**